

MUSTER 65: Urteil: Vorspann – Textbeispiel

Vorspann

Der zum Tatzeitpunkt 21-jährige Angeklagte Müller hat im Mai ... in den frühen Morgenstunden in Landshut den Schichtarbeiter Herbert Haller überfallen und ihm unter Drohung mit einer Rasierklinge seinen Geldbeutel mit 450 EUR Inhalt weggenommen.

Gemeinsam haben der Angeklagte Müller und der zum Tatzeitpunkt 23-jährige Angeklagte Huber am ... in Landshut einen Ladendiebstahl verübt und am ... in Ergolding den nigerianischen Asylbewerber Rocher Kanura überfallen, ihm sein Handy im Wert von mindestens 100 EUR weggenommen und anschließend mittels körperlicher Gewalt und unter Drohung mit einem Taschenmesser, das der Angeklagte Müller in der Hand hielt, die Tatbeute verteidigt.

Die Angeklagten haben den Ladendiebstahl eingeräumt. Den Überfall im Mai ... hat der Angeklagte Müller bestritten und behauptet, der Geschädigte Haller hätte ihm die 450 EUR freiwillig zum Kauf von Drogen gegeben, die er dann aber nicht besorgt habe. Den Überfall vom ... haben die Angeklagten bestritten und lediglich eingeräumt, dass der Angeklagte Müller den Geschädigten Kanura geschlagen habe, weil dieser die ihm übergeben 10 EUR Kaufpreis für ein Gramm Marihuana ohne Gegenleistung habe behalten wollen.

Die Kammer ist insbesondere aufgrund der Angaben der beiden Geschädigten von den beiden Überfalltaten überzeugt und erachtet die Einlassung der Angeklagten insoweit als unwahre Schutzbehauptung. Die Angaben der beiden Geschädigten sind glaubhaft, da sie durch die Beobachtungen weiterer Zeugen gestützt werden.

Die Angeklagten wurden wegen der Taten wie aus dem Tenor ersichtlich verurteilt.

Sachverständig beraten hat die Kammer die Unterbringung der beiden Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB angeordnet.

Die angeordnete Einziehung des Wertes des Taterlangten entsprach dem Wert der nicht mehr auffindbaren Beute.

Das Urteil ist hinsichtlich des Angeklagten Huber rechtskräftig.